

Entschädigung Synodalrat

Bericht und Antrag Nr. 317 betreffend Teilrevision des Synodebeschlusses über die Entschädigung des Synodalrats vom 17. Juni 2015

1. Einleitung

Gemäss § 34 Abs. 1 lit. f der Kirchenverfassung (KiV) vom 6. Dezember 2015 hat die Synode über Rechtssätze über die Entschädigung unter anderem der Mitglieder des Synodalrats zu beschliessen. Mit der Umsetzung der neuen Kirchenverfassung und der Reduktion der Anzahl Mitglieder im Synodalrat von sieben auf fünf (§ 39 Abs. 1 KiV) wird eine Anpassung des bisherigen Synodebeschlusses über die Entschädigung des Synodalrats vom 17. Juni 2015 (32.420) notwendig. Bei dieser Gelegenheit werden die Entschädigungsansätze der Synodalräte, welche seit deren Einführung im Jahr 2010 und damit seit bald zehn Jahren unverändert bestehen, angehoben.

Im Übrigen bleibt der bisherige Synodebeschluss über die Entschädigung des Synodalrats weitgehend unverändert.

2. Inhalt

Die neue Kirchenverfassung sieht in verschiedenen Bereichen der Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern Neuerungen vor. So auch im exekutiven Bereich der landeskirchlichen Organisation. Das seit 1. Juli 2019 geltende neue Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28. Mai 2019 sieht die rechtlichen Grundlagen dieser Neuorganisation vor, indem es die Zahl der Synodalräte festlegt (§ 89 Abs. 1 Organisationsgesetz).

Das Organisationsgesetz hält in § 89 Abs. 2 fest, dass mindestens ein Mitglied des Synodalrats eine ordinierte Pfarrperson sein soll. Damit die Mitarbeit im Synodalrat für Pfarrerinnen oder Pfarrer auch finanziell attraktiv ist, sollen sie als Synodalratsmitglieder nicht weniger verdienen als vorher im Pfarramt. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat die Notwendigkeit einer Anpassung erkannt und einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet. Sie hat sich für die Neuregelung der Entschädigung der Synodalratsmitglieder an der höchsten Lohnklasse 20 orientiert, die bis CHF 161'832 reicht. Das Personalgesetz ist zwar auf Behördenmitglieder nicht anwendbar, erlaubt aber die Orientierung an den Lohnansätzen der leitenden Mitarbeitenden.

Der vorliegende Entschädigungsbeschluss knüpft daran an und setzt damit konsequent die Vorgaben der Kirchenverfassung um.

3. Antrag der GPK

Die GPK beantragt, die Entschädigung eines Synodalrats für eine Vollstelle (bei 100 %) auf jährlich CHF 155'000 festzusetzen.

Wie bisher erhält das Präsidium einen Zuschlag von 10 %, d.h. von CHF 15'500 und damit total CHF 170'500 (auf 100 % bezogen), das Vizepräsidium einen Zuschlag von 2 %, d.h. von CHF 3'100 auf total CHF 158'100 (auf 100 % bezogen).

4. Änderung des Entschädigungsbeschlusses

Der bisherige Entschädigungsbeschluss wird im Wesentlichen in den folgenden Bereichen teilrevidiert:

§ 2 Pensum

Infolge der von der Verfassung vorgegebenen Verkleinerung des Synodalrats von sieben auf fünf Mitglieder per 1. Juli 2019, hat dementsprechend eine Anpassung des Gesamtpensums des Synodalrats zu erfolgen. Im Rahmen der dadurch erforderlich gewordenen Reorganisation der landeskirchlichen Organisation wurde neu die Stelle des Geschäftsstellenleiters / der Geschäftsstellenleiterin geschaffen, welche unter anderem die mit der Verkleinerung des Exekutivgremiums nach wie vor weiterbestehenden Aufgaben zu übernehmen hat. Das Gesamtpensum des Synodalrats beträgt neu total 150 Stellenprozent, wovon das Präsidium mindestens 50 % ausmachen wird. Über die Verteilung des restlichen Pensums entscheidet wie bisher der Synodalrat. Der bis anhin bestehende Stellenpool (22 %) wird aufgegeben. Auch das bisherige Zusatzpensum für die Delegation in die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (neu Synode der Evangelischen Kirche Schweiz) wird aufgehoben und gilt als im ordentlichen Pensum enthalten.

§ 3 Besoldung

Seit Einführung einer Besoldung des Synodalratsmandats im Jahr 2010 sind die entsprechenden Ansätze unverändert geblieben. Nach bald 10 Jahren ist daher eine Anpassung und Erhöhung für das Exekutivmandat in der landeskirchlichen Organisation angezeigt. Der Synode wird ein neuer Besoldungsansatz für ein 100 %-Pensum von CHF 155'000 vorgeschlagen. Dies entspricht einer Erhöhung von rund CHF 17'000 (bisher unter Berücksichtigung der Teuerung rund CHF 138'000). Im interkantonalen Vergleich ist dieser Ansatz vertretbar und bewegt sich eher am unteren Rahmen. Die Anpassung des Besoldungsansatzes schliesst ausserdem den mit dem neuen Personalgesetz eingeführten Lohnrahmen der kirchlichen Mitarbeitenden an und erfolgt im entsprechenden Verhältnis. Damit wird der verantwortungsvollen Aufgabe Rechnung getragen und die Attraktivität dieser Funktion auch in Zukunft gewährleistet.

Das Personalgesetz vom 30. Mail 2018 gibt in Anhang I die Minimal- und Maximallöhne pro Lohnklasse vor. Pfarrerrinnen und Pfarrer können in der Zielklasse (Lohnklasse 18) maximal CHF 151'072 verdienen, in der Leistungsklasse (Klasse 19) maximal CHF 156'359.

Die Entschädigung der Synodalratsmitglieder wurde letztmals mit Synodebeschluss vom 17. November 2010 auf CHF 130'000 für eine 100-%-Stelle angepasst. In der Zwischenzeit wurde nur noch die Teuerung ausgeglichen, aber keine Lohnanpassung vorgenommen. Mit Teuerung von insgesamt 6 % über diese 10 Jahre beläuft sich die Entschädigung eines Synodalrats heute auf CHF 137'918.

§ 6 Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub richten sich neu nach dem Personalgesetz der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 28. Mai 2018 (in Kraft seit 1. Januar 2019) und der zugehörigen Personalverordnung vom 7. März 2019 (in Kraft seit 1. April 2019).

5. Inkrafttreten

Die neuen Regelungen sollen, im Hinblick auf die Neubesetzung des Synodalratspräsidiums, auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

6. Finanzielle Auswirkungen

Der Synodalrat hat insgesamt ein Pensum von 150 Stellenprozent zur Verfügung. Die Brutto-Entschädigungskosten des Synodalrats steigen nach dem GPK-Vorschlag von CHF 214'325 auf CHF 240'870, was einer Differenz von CHF 26'545 bzw. 12,4 % entspricht.

Anders als bei Mitarbeitenden, die nach dem Personalgesetz angestellt sind, ist die Entschädigung von Behördenmitgliedern unabhängig vom Dienstalder. Somit erfolgt kein jährlicher Stufenanstieg.

7. Stellungnahme des Synodalrats

Die Änderungen im bisherigen Entschädigungsbeschluss des Synodalrats betreffen nur wenige Punkte. Im Wesentlichen bleibt der bisherige Entschädigungsbeschluss erhalten. Geändert wurde insbesondere das Gesamtpensum des Synodalrats sowie die Höhe der Besoldung der Mitglieder des Synodalrats. Der Synodalrat erachtet die vorgenommenen Anpassungen als sinnvoll.

8. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beiliegenden Synodebeschluss betreffend Teilrevision des Synodebeschlusses über die Entschädigung des Synodalrats vom 17. Juni 2015 zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin a.i.

Dr. Urs Achermann
Geschäftsstellenleiter